

Gemeinde Wahlen

Zonenvorschriften Landschaft

Erstbeplanung im Rahmen der
Gesamtmelioration

Stand: Beschluss EGV

Projekt: 108._I.0095
25. September 2018

Erstellt: FVO / VME / PPF Geprüft: FVO Freigabe: VME
S:\108_I\0095\Raumplanung\Wahlen ZVL Planungsbericht.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verwendete Abkürzungen	4
1. Ausgangslage	5
2. Zielsetzungen	6
3. Organisation und Ablauf der Planung	7
3.1 Organisation	7
3.2 Ablauf der Planung	8
4. Inhalt der Planungsvorlage	9
4.1 Digitale Daten	9
4.2 Zonenplan Landschaft	9
4.2.1 Abgrenzung	9
4.2.2 Waldareal / Landwirtschaftszonen	9
4.2.3 Öffentliche Werke und Anlagen	9
4.2.4 Spezial- und Intensiv-Landwirtschaftszonen	9
4.2.5 Öffentliche Gewässer / Uferschutzzonen	10
4.2.6 Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte	11
4.2.7 Landschaftsschutzzone	12
4.2.8 Aussichtspunkte	12
4.2.9 Erhaltenswerter Obstgarten	12
4.2.10 Archäologische Schutzzonen	13
4.2.11 Geologische Einzelobjekte	13
4.2.12 Auszudolende Gewässer	13
4.2.13 Naturgefahren	13
4.2.14 Aussiedlungen	13
4.2.15 Orientierender Planinhalt	18
4.3 Zonenreglement Landschaft	18
4.3.1 Formale Aspekte	18
4.3.2 Inhaltliche Erläuterungen	18
4.4 Strassennetzplan Landschaft	20
4.4.1 Formales	20

4.4.2	Inhaltliches	20
5.	Planungsinstrumente	22
6.	Randbedingungen von Kanton und Bund	22
6.1	Übergeordnete Vorgaben	22
6.2	Vorgaben ARP	23
6.3	Planungspendenzen	23
6.4	Vorprüfung beim Kanton	24
6.5	Zweite Vorprüfung beim Kanton	24
7.	Orientierende Auflage der Planungsentwürfe im Rahmen der Gesamtmelioration	25
8.	Information und Mitwirkung	26
8.1	Ablauf	26
8.2	Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV)	26
9.	Beschluss- und Auflageverfahren	27
9.1	Beschlussfassung	27
9.2	Planaufgabe	27
9.3	Einsprachenbehandlung	27
9.4	Geringfügige Änderung	27
9.5	Genehmigungsantrag an Regierungsrat	28
Beilagen		
a)	Naturinventar Landschaft (Plan und Objektblätter)	
b)	Mitwirkungsbericht	

Verwendete Abkürzungen

ARP	Amt für Raumplanung
BIT	Bauinspektorat
EGV	Einwohnergemeindeversammlung
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2014)
I+M	Informations- und Mitwirkungsverfahren
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998 (SGS 570)
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)
RBV	Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998 (SGS 400.11)
USZ	Uferschutzzone
TBA	Tiefbauamt
VP	Kantonale Vorprüfung
WBV	Eidg. Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung) vom 2. November 1994 (SR 721.100.1)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Wahlen besitzt derzeit keine rechtsgültigen Zonenvorschriften Landschaft; es wurden also bisher noch nie Zonenvorschriften Landschaft rechtsgültig erlassen. Eine frühere Vorlage durchlief den Planungsprozess bis zur Vorprüfung im Jahre 2000. Die Planungsarbeiten wurden dann aber wiedereingestellt. Mit der Inkraftsetzung des neuen kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und der dazugehörigen Verordnung (RBV) auf den 1. Januar 1999 ergibt sich für die Gemeinden die Pflicht, die kommunalen Raumplanungsdokumente entsprechend anzupassen und namentlich Zonenvorschriften Landschaft zu erlassen. Des Weiteren gibt der kantonale Richtplan (KRIP) vor, die Strassennetzplanung auf das Landschaftsgebiet auszudehnen. Die Gemeinde verfügt zurzeit lediglich über einen Strassennetzplan Siedlung, weshalb mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft zusätzlich der Strassennetzplan Landschaft erstellt wird.

Nord-nordöstlich des Ortskerns liegt das Gebiet „Müsch“, in welchem Lehmabbau betrieben wird. Nach dem Abbau wird das Gelände durch den Einbau von Inertstoffen wiederhergerichtet und anschliessend rekultiviert. Der Abbau- und Deponiebetrieb im Gebiet „Müsch“ wurde bereits raumplanerisch erfasst; die Teilzonenvorschriften „Abbau- und Deponiezone Müsch“ bildeten bis anhin die raumplanerische Grundlage für den Betrieb (Beschluss: 28.11.2005; Genehmigung: 02.05.2006). Zukünftig soll der Betrieb mit den Zonenvorschriften Landschaft durch die Ausscheidung einer Spezialzone geregelt werden, womit die genannten Teilzonenvorschriften aufgehoben werden sollen.

Die Gemeinde Wahlen hat im Jahre 2009 im Rahmen der Gesamtmelioration die Erstellung der Zonenvorschriften Landschaft wiederaufgenommen. Die Beplanung der Landschaft Wahlens erfolgte im Rahmen der Gesamtmelioration Wahlen und ist inhaltlich sehr eng auf diese abgestimmt.

Im Rahmen der Zonenplanung Landschaft wurden folgende Instrumente neu erstellt:

- Zonenplan Landschaft
- Zonenreglement Landschaft
- Strassennetzplan Landschaft

Die Planungsvorlage basiert u.a. auf folgenden Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft
- Gültige Zonenvorschriften Siedlung (RRB Nr. 1244 vom 15.08.2006)
- Gültige Teilzonenvorschriften „Abbau- und Deponiezone Müsch“
- Gültige Zonenvorschriften der umliegenden Gemeinden
- Gemeindespezifische Vorgaben des Kantons (Brief ARP vom 22. Dezember 2008)
- Raumplanungsrelevante Gesetze und Bestimmungen sowie Wegleitungen und Musterreglemente ARP
- Naturgefahrenkarte Baselland
- Generelles Projekt 2010 (RRB Nr. 467 vom 20.03.2012)
- Neuzuteilungsentwurf und Generelles Projekt 2013 (RRB Nr. 844 vom 26.05.2015)

2. Zielsetzungen

Die Gemeinde Wahlen möchte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Randbedingungen, der kantonalen Vorgaben sowie der parallel zum Planungsprozess laufenden Gesamtmelioration die Zonenvorschriften Landschaft so ausgestalten, dass die verbleibenden Landwirte im Dorf möglichst gute Bedingungen für einen Fortbestand ihrer Tätigkeit vorfinden. Gleichzeitig sollen wichtige Natur- und Landschaftsobjekte sowie das Landschaftsbild langfristig erhalten und aufgewertet werden. Die weiteren wichtigsten Zielsetzungen sind:

- Neuschaffung von Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekten (basierend auf einem Naturinventar)
- Neuschaffung von Amphibienschutzzonen
- Neuschaffung von Uferschutzzonen entlang aller öffentlichen Gewässer im Sinne der übergeordneten Vorgaben sowie entlang der im Rahmen der Gesamtmelioration auszurolenden Gewässer.
- Flächendeckende Ausscheidung von Zonen der Grundnutzung und überlagernden Zonen sowie Objekten
- Allgemeine Überprüfung für Bedarf an Intensiv-Landwirtschaftszonen und / oder Spezialzonen
- Erstellung digitaler Plandaten im verlangten Datenmodell des Kantons

3. Organisation und Ablauf der Planung

3.1 Organisation

Die Planungsvorlage wurde im Rahmen der Gesamtmelioration Wahlen als eigenes Teilprojekt ausgearbeitet.

Am Teilprojekt Raumplanung haben sich folgende Stellen direkt beteiligt:

- Vollzugskommission der Meliorationsgenossenschaft Wahlen; die Vollzugskommission wurde vom Gemeinderat beauftragt und bevollmächtigt den Planungsprozess an Stelle einer eigentlichen Planungskommission zu leiten.
- Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Teilprojekt Raumplanung geleitet durch Team Raumplanung, Arboldswil; Dominik Kägi (PL), Volker Meier und Philippe Pfister
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Betreuung durch Ch. Kröpfli und B. Meier

Zuständige Kreisplanerin:

- V. Hanselmann, Amt für Raumplanung

3.2 Ablauf der Planung

2009	Grundlagenerhebung und Ausarbeitung erster Entwurf der Zonenvorschriften Landschaft
Jan 2010 bis April 2010	Bereinigung der Einzelthemen mit der Vollzugskommission
23.08.2010 – 24.09.2010	Öffentliches Informations- und Mitwirkungsverfahren im Rahmen der öffentlichen Auflage des Generellen Projekts der Gesamtmelioration
Oktober 2011-März 2013	Abstimmungen mit dem Generellen Projekt, Klärung von Detailfragen
22.04.2013-24.05.2013	Orientierende Auflage im Rahmen der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs der Gesamtmelioration
Juni 2013-März 2016	Abstimmungen mit der Neuzuteilung, Klärung von Detailfragen
28. Juni 2016	Einleitung Vorprüfung beim Amt für Raumplanung
19. Januar 2017	Vorliegen des Vorprüfungsberichts vom Amt für Raumplanung
März 2017 bis September 2017	Einbezug Vorprüfungsbericht, Bereinigung der fraglichen Themen mit der Vollzugskommission, Bearbeitung der Planungsvorlage
26. März 2018	Einleitung zweite Vorprüfung
26. Juni 2018	Zweiter Vorprüfungsbericht
Juli 2018 – September 2018	Anpassung Unterlagen
	Beschlussfassung Gemeinderat
	Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
	Planaufgabe 30 Tage
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat; Regierungsratsbeschluss

4. Inhalt der Planungsvorlage

4.1 Digitale Daten

Derzeit liegen die Daten der amtlichen Vermessung vom August 2018 ausserhalb des Meliorationsperimeters zu Grunde. Innerhalb des Meliorationsperimeters liegen die Daten der nachgeführten Neuzuteilung vom September 2017 zu Grunde.

Die Daten des Zonenplanes Landschaft sind gemäss Datenmodell des ARP (Version 4.45) erfasst.

4.2 Zonenplan Landschaft

4.2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Zonenplans Landschaft wurde an den rechtsgültigen Perimeter Zonenplan Siedlung (RRB Nr. 1244 vom 15.08.2006) angepasst.

4.2.2 Waldareal / Landwirtschaftszonen

Das Waldareal wurde mit der Waldabgrenzung (Waldfeststellungsverfahren der Gesamtmelioration) gemäss der amtlichen Vermessung abgeglichen und im orientierenden Planinhalt als Waldareal ausgeschieden. Die restliche Fläche, welche nicht dem Waldareal bzw. einer anderen Nutzungsart zugewiesen wurde, wurde als Landwirtschaftszone ausgeschieden.

Für das Waldareal und dessen Abgrenzung gelten weiterhin die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über den Wald.

4.2.3 Öffentliche Werke und Anlagen

Ausserhalb des Zonenplans Siedlung befinden sich keine standortbedingten, öffentlichen Werke und Anlagen, die eine grössere räumliche Auswirkung haben. Die beiden im Vorprüfungsentwurf der Zonenvorschriften Landschaft ursprünglich vorgesehenen Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA) mit der Zweckbestimmung "Wasserversorgung" in den Gebieten "Unter dem Rietmatthag" und "In der Brünlimatt" wurden nicht in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen. Aufgrund ihrer Standortgebundenheit und geringen räumlichen Ausdehnung, sind die Einrichtungen der Wasserversorgung auch ohne OeWA-Zone bewilligungsfähig.

4.2.4 Spezial- und Intensiv-Landwirtschaftszonen

Das im Rahmen der Gesamtmelioration Wahlen ausgearbeitete Entwicklungskonzept Landwirtschaft verfolgte unter anderem das Ziel, den Bedarf an möglichen Intensiv-Landwirtschaftszonen und/oder Spezialzonen zu ermitteln. Die Landwirte wurden zudem angeschrieben und vom Verfasser des Entwicklungskonzeptes Landwirtschaft direkt darauf angesprochen, ob sie in den nächsten 10 bis 15 Jahren Ziele und Absichten verfolgten, welche die Ausscheidung einer Spezial- oder Intensiv-Landwirtschaftszone voraussetzen würden. Sämtliche Grundeigentümer und Pächter verfolgen keine Absichten, welche die Ausscheidung von Intensiv-Landwirtschaftszonen bedürfen.

Damit kann auf diese verzichtet werden. Im Gegensatz hierzu wird im Landschaftsgebiet folgende Spezialzone ausgedehnt:

Spezialzone Abbau- und Deponie Müsch

Der Abbau- und Deponiebereich „Müsch“ soll zukünftig Bestandteil der Zonenvorschriften Landschaft werden. Hierzu ist die Ausscheidung einer Spezialzone erforderlich. Die bisher rechtsgültigen Teilzonenvorschriften „Abbau- und Deponiezone Müsch“ aus dem Jahre 2006 sollen mit Inkrafttreten der Zonenvorschriften Landschaft aufgehoben werden.

Die Gründe hierzu sind unterschiedlich: Durch die Integration der Nutzung in die Zonenvorschriften besteht nur noch ein Planungsinstrument für das Landschaftsgebiet, womit zukünftige Planungen vereinfacht, sowie Kosten eingespart werden können. Mit der Ausscheidung der Spezialzone wurde der Stand der Nutzung überprüft und festgestellt, dass einige Bereiche bereits aufgeschüttet respektive rekultiviert wurden oder bis zur Genehmigung der Zonenvorschriften Landschaft in diesen Zustand versetzt werden. Diese Flächen werden nicht mehr in die Spezialzone integriert, sondern der Landwirtschaftszone zugewiesen. Insbesondere in den Gebieten „Unter Birchen“ und „Auf den Weiheren“ ist der Abbau bereits abgeschlossen oder wird aufgrund ungenügender Materialqualität nicht durchgeführt.

Des Weiteren sind im Rahmen der ökologischen Vernetzung im Gebiet „Vogtsacker“ und „Auf Birchen“ zwei Amphibienschutz zonen vorgesehen, die unmittelbar nach der Aufschüttung im Rahmen der Revitalisierung umgesetzt werden sollen. Die Aufnahme dieser Schutzobjekte hätte mit einer Mutation der Teilzonenvorschriften erfolgen müssen.

Die Vorschriften über die Spezialzone beziehen sich auf eine kantonale Bewilligung, womit sich für den Betrieb keine wesentlichen Änderungen gegenüber der heutigen Situation ergeben. Die entsprechenden Auflagen und Restriktionen des Abbau- und Deponiegebiets sind bereits in der geltenden Bewilligung enthalten. Im Zonenreglement wird deshalb direkt auf eine Betriebsbewilligung verwiesen, ohne detaillierte Auflagen und Restriktionen zu nennen. Dieses Vorgehen entspricht der Planungspraxis anderer Gemeinden mit vergleichbaren Spezialzonen (vgl. z.B. Art. 8 Zonenreglement Landschaft der Gemeinde Reigoldswil; RRB Nr. 1428 vom 18.10.2016).

4.2.5 Öffentliche Gewässer / Uferschutz zonen

Öffentliche Gewässer

Die offenen und eingedolten Gewässer gemäss Gewässerverzeichnis Basel-Landschaft bzw. den Daten der amtlichen Vermessung (Stand: August 2018) sind im Zonenplan als orientierender Planinhalt eingetragen.

Vorgehen zur Ausscheidung von Uferschutz zonen

Zum dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wurden entlang der offenen Gewässer Uferschutz zonen (USZ) ausgedehnt. Als Grundlage für die Breite der Uferschutzzone dienten die Bestimmungen der Gewässerschutzverordnung (Art. 41a-d, GSchV) vom 28. Oktober 1998 sowie die Schlüsselkurve vom BUWAL (heute: BAFU), welche die Breite der USZ in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite des Gewässers festlegt.

Die Breiten der USZ wurden, sofern nicht variabel, im Zonenplan zur Orientierung eingetragen und vermasset. Eine Vielzahl Uferschutz zonen, vor allem im Bereich der noch zu öffnenden Gewässer, weisen hingegen keine einheitliche Breite auf, so dass auf Massangaben verzichtet wurde. Bei einer mit der Parzellengrenze übereinstimmenden Zonengrenze ist eine Breitenangabe obendrein nicht erforderlich.

Auf die Ausscheidung von USZ im Waldareal und in kantonalen Naturschutzgebieten wurde bewusst verzichtet, da in diesen Gebieten der Schutz bereits durch die Waldgesetzgebung bzw. die Naturschutzzone gegeben ist.

Die Uferschutzzonen sind auf das Generelle Projekt der Gesamtmelioration Wahlen abgestimmt, namentlich auch auf die Vorhaben zur Ausdolung einzelner Fliessgewässer. Folgende Fliessgewässer erhalten neu eine Uferschutzzone:

Gewässer:	Teilstück:
Neuensteinbächli	komplett*
Wahlenbach	komplett*
Bännlibächli	komplett*
Riedmettbächli	auszudolende Abschnitte
Diebach	auszudolende und offene Abschnitte

* alle Abschnitte ausserhalb Naturschutzzonen, kantonalen Schutzobjekten und Waldareal

4.2.6 Naturschutzzonen und Naturschutzzeleinzelobjekte

Naturinventar

Gemäss dem kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (NLG vom 20. November 1991) sind die Gemeinden zur Erhaltung und Förderung der einheimischen Biodiversität und zum Schutz des heimatlichen Landschaftsbildes verpflichtet. Als Grundlage dazu ist für das Landschaftsgebiet ein Naturinventar zu erarbeiten (§11 NLG). Es dient als Grundlage für die Auswahl und Aufnahme von ökologisch wertvollen Objekten als grundeigentumsverbindliche Naturschutzobjekte in die Zonenvorschriften Landschaft.

Das Naturinventar wurde durch die Firma oekoskop AG für den gesamten Perimeter Landschaft erstellt. Es wurden einige Objekte in das Naturinventar aufgenommen. Für weitere Details wird auf das Naturinventar Landschaft (oekoskop AG Basel, 16.12.2009) in der Beilage verwiesen.

Umsetzung des Inventars

Die Bestandsaufnahme der ökologisch wertvollen Lebensräume und Einzelobjekte im Landschaftsgebiet (Naturinventar Landschaft, siehe Beilage) diente als Grundlage zur Aufnahme von Objekten in die grundeigentumsverbindlichen Zonenvorschriften Landschaft. Dabei wurden verschiedene einheitliche Kriterien angewandt (z.B. Bedeutung, Schutzzustand heute etc.)

Von den im Naturinventar aufgenommenen Objekten wurden (nebst den separat ausgeschiedenen Uferschutzzonen) 20 kommunal zu schützende Naturschutzzonen ausgeschieden. Für Details wird auf den Zonenplan Landschaft und das Zonenreglement Landschaft verwiesen.

Bei der Umsetzung des Inventars wurden folgende Grundprinzipien angewendet:

- Das Naturinventar und die darin vom Fachspezialisten gemachten Empfehlungen bezüglich Aufnahme in den Zonenplan Landschaft wurden - soweit möglich und sinnvoll - berücksichtigt.
- Es wurde auf die Anwendung einheitlicher und nachvollziehbarer Kriterien geachtet.
- Entlang von Bächen, wo eine Uferschutzzone (vgl. Kap. 4.2.5) ausgeschieden wurde, wur-

den grundsätzlich keine Objekte aufgenommen, da diese bereits durch die dort geltenden Bestimmungen der Uferschutzzone genügend geschützt sind. So wurden beispielsweise die Hecken entlang den Bächen als Ufergehölz betrachtet und nicht als geschützte Hecken zusätzlich zum Uferschutz ausgedient.

Ökologischer Ausgleich und Vernetzung

Die Gemeinde ist bemüht, den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung nachhaltig zu fördern. Deshalb wird eine Vielzahl von Schutzzonen- und Schutzobjekten den ökologischen Ansprüchen entsprechend in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen. Neben neuen Naturschutzzonen werden Amphibienschutzzonen, diverse Einzelbäume, wertvolle Waldränder, Hecken und Feldgehölze verbindlich geschützt. Die verbindliche Aufnahme der Naturschutzzonen und Natur-schutzobjekte erfolgte in enger Abstimmung mit dem Generellen Projekt und der Neuzuteilung der Gesamtmelioration.

Bei der Planung wurde geprüft, inwiefern das Vorranggebiet Natur des KRIP in der Planung berücksichtigt werden kann. Dabei wurde festgestellt, dass lediglich der Bereich des bestehenden Naturschutzgebietes „Stürmen-Eggfels-Bännli“ im Vorranggebiet Natur liegt und damit bereits ausreichend geschützt ist. In Ergänzung zu den mehrheitlich im Waldareal liegenden Flächen des kantonalen Naturschutzgebietes, wurden im Gebiet „Stürmenweid-Neuenstein“ mehrere Naturschutz-zonen und -objekte aufgenommen und damit auf die Ökologische Vernetzung besonderen Wert gelegt.

Kommunale Amphibienschutzzonen

Die Schutzzonen dienen im Wesentlichen als Trittsteine zwischen dem auszulösenden „Diebach“ und dem auszulösenden „Riedmetbächli“ sowie dem Wahlenbach. Damit soll für heimische Amphibienarten (insbesondere für Kreuzkröten, Geburtshelferkröten und Gelbbauchunken) Lebens-räume geschaffen und für deren Ausbreitung gesorgt werden.

Kantonale Naturschutzobjekte

Das unter kantonalem Schutz stehende kantonale Naturschutzgebiet „Stürmen-Eggfels-Bännli“ ist im orientierenden Planinhalt dargestellt.

4.2.7 Landschaftsschutzzone

Die Landschaftsschutzzone wurde in Anlehnung an das Vorranggebiet Landschaft des kantonalen Richtplans ausgedient. Für den Bereich, welcher innerhalb der Spezialzone Abbau und Depo-nie Müsch liegt, wird keine Landschaftsschutzzone ausgedient, obwohl dieser im Vorrangge-biet Landschaft liegt. Für Details wird auf den Zonenplan Landschaft verwiesen.

4.2.8 Aussichtspunkte

Südwestlich der Siedlung, im Gebiet Stürmenkopf / Stürmenweid, wurden zwei Aussichtspunkte festgelegt. Beide Objekte bieten eine hervorragende Aussicht weit über das Laufener Becken hin-aus.

4.2.9 Erhaltenswerter Obstgarten

Der Obstgarten im Gebiet „An Vorschröten“ wird als besonders wertvoll erachtet und deshalb grundeigentümerverbindlich geschützt. Dabei soll neben dem Schutz der ökologisch wertvollen

Hochstammbestände ein landschaftsästhetisch reichhaltiges Landschaftsbild erhalten bleiben. Auf Details bezüglich der Schutzvorschriften wird auf das Zonenreglement Landschaft verwiesen.

4.2.10 Archäologische Schutzzonen

Um die sieben archäologischen Objekte wurde gemäss Vorgabe Kanton (Brief ARP vom 22. Dezember 2008 und Vorprüfungsbericht vom 19.01.2017) archäologische Schutzzonen ausgeschrieben.

4.2.11 Geologische Einzelobjekte

Die geologischen Einzelobjekte wurden entsprechend einer Erhebung aus dem Jahre 1999 übernommen.

4.2.12 Auszudolende Gewässer

Die auszudolenden Gewässer entsprechen dem Generellen Projekt der Gesamtmelioration. Der Umgang mit den im Rahmen der Ausdolung verlorengehenden Fruchtfolgeflächen wird im Detailprojekt im Rahmen der Gesamtmelioration behandelt.

4.2.13 Naturgefahren

Im Rahmen der Planungsarbeit wurden die Naturgefahrenkarte und die Gefahrenhinweiskarte mit den geplanten Nutzungen im Landschaftsbereich verglichen. Dabei wurde festgestellt, dass sich keine sensible Nutzung in den Gefahrenbereichen befindet. Die Gefahrenhinweiskarte lässt vermuten, dass sich der geplante Aussiedlungsstandort auf Parzelle Nr. 250.1 in einem von Rutschung gefährdenden Gebiet befinden würde. Gemäss Naturgefahrenkarte besteht für an den Standort angrenzende Flächen keine Gefährdung. Es wurden keine grundeigentümerverbindlichen Bestimmungen zum Schutz vor Naturgefahren in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen. Der endgültige Nachweis, ob eine Gefährdung besteht, wird im Rahmen eines allfälligen Baugesuchs zu erbringen sein.

4.2.14 Aussiedlungen

Die Gesamtmelioration Wahlen zielt darauf ab, die zahlreichen und verkehrstechnisch gefährlichen Bewirtschaftungswege der Landwirtschaft zu verringern sowie die Fahrdistanzen auf den Bewirtschaftungswegen stark zu vermindern. Dabei soll die Anzahl landwirtschaftlicher Fahrten durch das Siedlungsgebiet stark abnehmen, womit sich die Verkehrssicherheit erhöht. Ein Ziel der Melioration ist es, in jeder Landschaftskammer 1 bis 2 Betriebsstandorte zu haben. Dies ist auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Aussiedlungen landwirtschaftlicher Betriebe, wie sie im Rahmen der Gesamtmelioration festgelegt wurden, entsprechend dieser Zielsetzung. Sie bewirken eine effizientere und nachhaltigere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Gleichzeitig wird das Siedlungsgebiet von landwirtschaftsbedingten Geruchs- und Lärmemissionen befreit, womit die Wohn- und Aufenthaltsqualität im Dorf stark erhöht wird.

In den Gebieten „Chilchstetten“, „Oberfeld“, „I der Meierte“ sowie „I der Spitzli“ (Stadt Laufen) bestehen bereits Betriebe, welche mit der Gesamtmelioration diese Landschaftskammern vollständig bewirtschaften werden.

Für die verbindliche Festlegung von Aussiedlungsstandorten müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein:

- landwirtschaftlicher Betrieb ist auf eine Aussiedlung angewiesen
- Standortevaluation
- Interessensabwägung

Das Entwicklungskonzept Landwirtschaft der Gesamtmelioration Wahlen, ausgearbeitet durch das Bauernsekretariat Solothurn vom 17. Juni 2009, enthält die gewünschten Entwicklungen der Landwirtschaftsbetriebe in Wahlen. Diese Informationen flossen in die Neuzuteilung, die Strassenerschliessung und letztlich in die vorliegende Zonenplanung ein. Angemeldet wurden damals 6 Aussiedlungswünsche. Deren 4 wurden im Rahmen der Gesamtmelioration Wahlen weiterverfolgt und flossen in die Planung mit ein. Sie werden deshalb in die Zonenvorschriften Landschaft grundeigentümerverbindlich aufgenommen. Im Moment kann nicht beurteilt werden, ob und welche Bauten und Anlagen durch eine Aussiedlung hinfällig würden. Am bestehenden Betriebsstandort haben sie jedoch keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr.

Es handelt sich dabei um folgende Aussiedlungsstandorte:

Aussiedlungsstandort Gebiet „Usserfeld 1“

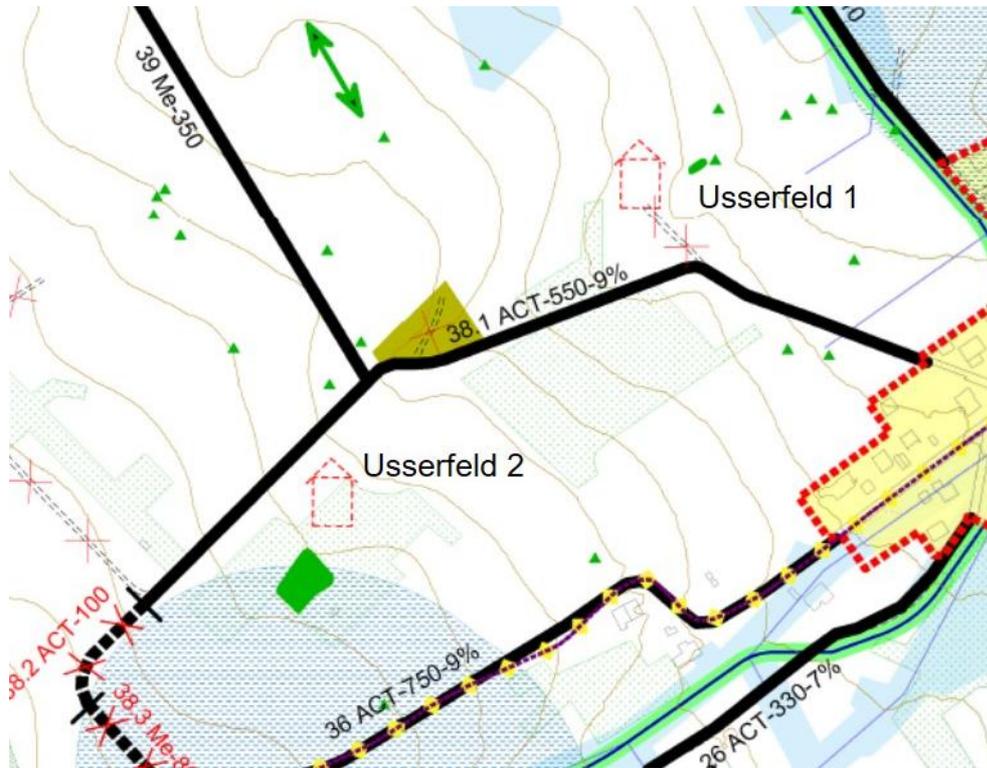
Im „Usserfeld“ besteht heute kein Landwirtschaftsbetrieb. Der Standort „Usserfeld 1“ wurde vom betroffenen Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen der Neuzuteilung als Wunschstandort gemeldet. Die Meliorationsorgane haben im Zuge der Schlichtungsverhandlungen zur Neuzuteilung diesen Standort als geeignet bezeichnet und das Wegnetz darauf ausgerichtet. Die Zufahrt über den Hinterleyenweg wurde durch das Meliorationsunternehmen mit dem erforderlichen Ausbaustandard für Hofzufahrten bereits ausgeführt.

Mit der Neuzuteilung konnten rund 10.5 ha Bewirtschaftungsflächen für diesen Betrieb arrondiert werden. Auf Grund der topografischen Lage dieser Standortparzelle kann nahe der Erschliessungstrasse der Betrieb im Bereich der dortigen Geländemulde ideal im Gelände eingegliedert werden. Zudem spricht die günstige Lage zum Dorf für eine landwirtschaftliche Direktvermarktung von hofeigenen Produkten.

Aussiedlungsstandort Gebiet „Usserfeld 2, Auf der langen Rütli“

Im „Usserfeld besteht heute kein Landwirtschaftsbetrieb“ Der Standort „Usserfeld 2“ wurde vom betroffenen Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen der Neuzuteilung als Wunschstandort gemeldet. In Anbetracht der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie oberhalb des geplanten Aussiedlungsstandortes 1 ist dies sinnvoll. Die Meliorationsorgane haben diesen Standort ebenfalls als geeignet bezeichnet und das Wegnetz darauf ausgerichtet. Die Zufahrt über den Hinterleyenweg wurde durch das Meliorationsunternehmen mit dem erforderlichen Ausbaustandard für Hofzufahrten bereits ausgeführt.

Mit der Neuzuteilung konnten rund 8.0 ha Bewirtschaftungsflächen für diesen Betrieb arrondiert werden. Für den vorliegenden Standort sprechen zudem die Topografie und die bestehende Erschliessungstrasse. Ebenfalls spricht die günstige Lage zum Dorf für eine landwirtschaftliche Direktvermarktung von hofeigenen Produkten (Planausschnitt, siehe Abb. Geplante Aussiedlungsstandorte Usserfeld).



(Ausschnitt bereinigtes Dokument des Generellen Projekts der Gesamtmelioration Wahlen,
Massnahmenplan Wegnetz + Ökologie vom 04.04.2017)

Aussiedlungsstandort Gebiet „Im Eichhölzli“

Im Gebiet „Im Eichhölzli“ besteht heute kein Landwirtschaftsbetrieb. Der Standort liegt als 3. Betriebsstandort in der Landschaftskammer „I der Meierte / Im Eichhölzli“. Er wurde vom betroffenen Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen der Neuzuteilung als Wunschstandort gemeldet. In Anbetracht der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist dies sinnvoll. Die Meliorationsorgane haben diesen Standort ebenfalls als geeignet bezeichnet und das Wegenetz darauf ausgerichtet. Die Zufahrt wird ab der Breitenbachstrasse durch das Meliorationsunternehmen mit dem erforderlichen Ausbaustandard für Hofzufahrten erstellt.

Mit der Neuzuteilung konnten rund 8.5 ha Bewirtschaftungsflächen für diesen Betrieb arrondiert werden. Für den vorliegenden Standort sprechen die Topografie und die Hofzufahrt mit direktem Anschluss an die dortige Kantonstrasse sowie die günstige Lage zum Dorf für eine landwirtschaftliche Direktvermarktung von hofeigenen Produkten.

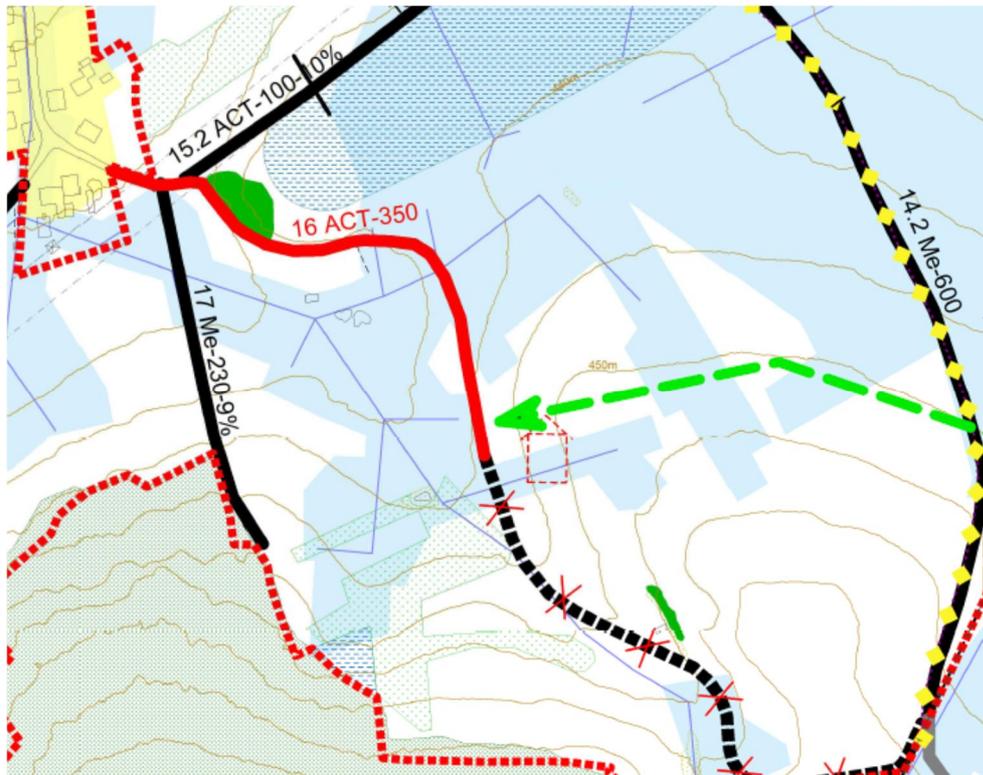


(Ausschnitt bereinigtes Dokument des Generellen Projekts der Gesamtmelioration Wahlen,
Massnahmenplan Wegnetz + Ökologie vom 04.04.2017)

Aussiedlungsstandort Gebiet „Düfelbach“

Im Gebiet „Düfelbach“ besteht heute kein Landwirtschaftsbetrieb. Der Standort wurde vom betroffenen Landwirtschaftsbetrieb im Rahmen der Neuzuteilung als Wunschstandort gemeldet. In Anbetracht der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche ist dies sinnvoll. Die Meliorationsorgane haben diesen Standort ebenfalls als geeignet bezeichnet und das Wegnetz darauf ausgerichtet. Ein erstinstanzlicher Entscheid des Regierungsrates zur genauen Weglänge steht im Genehmigungsverfahren des Generellen Projektes noch aus. Die Zufahrt wird entsprechend dem Regierungsratsentscheid durch das Meliorationsunternehmen mit dem erforderlichen Ausbaustandard erstellt.

Mit der Neuzuteilung konnten rund 14.0 ha Bewirtschaftungsflächen für diesen Betrieb arrondiert werden. Für den vorliegenden Standort sprechen zudem die Topografie mit einer optimalen Eingliederung in die Landschaft.



(Ausschnitt bereinigtes Dokument des Generellen Projekts der Gesamtmelioration Wahlen, Massnahmenplan Wegnetz + Ökologie vom 04.04.2017)

Allgemeines zur Standortevaluation

Die Standortevaluation erfolgte stufenweise entsprechend dem Planungsfortschritt im Meliorationsverfahren und der Zonenplanung Landschaft. An den Wunschtagen wurden die Zuteilungswünsche des Grundeigentums der einzelnen Betriebe erfasst. Grundsätzlich erhalten bestehende Landwirtschaftsbetriebe ihre Landzuteilung arrondiert angrenzend an die Hofparzelle. Dadurch wird eine möglichst optimale Bewirtschaftung ermöglicht. Demnach ist jedoch die Zuteilung für die nicht ausgesiedelten Betriebe stark eingeschränkt. Für die Standortevaluation einer Aussiedlung kann nach rechtskräftigem Antritt des Grundeigentums nur noch die Eigenlandfläche des entsprechenden Landwirtschaftsbetriebes in Frage. Die Evaluation der Aussiedlungsstandorte innerhalb der Eigenlandflächen der Betriebe ist im Planungsbericht beschrieben.

Allgemeines zur Interessensabwägung

Die Interessensabwägung der Aussiedlungsstandorte (mit Ausnahme von „Ussefeld 1“) fand im Rahmen des mit RRB Nr. 467 vom 20. 3.2012 vom Regierungsrat genehmigten Generellen Projekts statt. Die kantonale Mitwirkung erfolgte Anfang 2010 und die öffentliche Auflage sämtlicher Inhalte vom 23.8.2010 bis 24.9.2010. In dieser Phase wurde die Zonenplanung gleichzeitig zur Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Auf Bundesstufe erfolgte die Interessensabwägung durch das Bundesamt für Landwirtschaft mit Vorbescheid vom 15.6.2010 und Genehmigung mit Grundsatzverfügung vom 13.7.2012.

Aufgrund der Neuzuteilung und weiterer Entwicklungen im Meliorationsperimeter musste das genehmigte Generelle Projekt angepasst werden. Dieses angepasste Generelle Projekt, welches drei der vier Aussiedlungsstandorten informativ enthielt, durchlief erneut das gesamte Bewilligungsverfahren inklusive Interessensabwägung (kantonale Mitwirkung Januar 2012, öffentliche

Auflage gleichzeitig mit der Neuzuteilung vom 22.4.2013 bis 24.5.2013). Erneut erfolgte durch das Bundesamt für Landwirtschaft eine Prüfung und Interessenabwägung auf Bundesstufe mit Genehmigung vom 25.3.2013. Im Rahmen der Einspracheverhandlungen zur Neuzuteilung wurde auf Grund eines zusätzlich gewünschten Aussiedlungsstandortes („Ussefeld 1“) eine Anpassung der Landzuteilung vorgenommen und die Neuzuteilungsanpassung mittels RRB Nr.844 vom 26.5.15 genehmigt.

4.2.15 Orientierender Planinhalt

Allgemein

Zum besseren Verständnis werden im orientierenden Planinhalt diverse zusätzliche Informationen abgebildet. Diese werden im Zonenreglement ebenfalls im orientierenden Teil kurz beschrieben.

Fruchtfolgeflächen

Die Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan werden zur Orientierung im Zonenplan Landschaft dargestellt.

Statische Waldgrenze

Im gesamten Perimeter des Zonenplanes Landschaft Wahlen wurden keine statischen Waldgrenzen im eigentlichen Sinne ausgeschieden, lediglich für die Dauer der Gesamtmelioration wurden die aufgenommenen Waldränder für statisch erklärt.

Grundwasserschutzzonen

Die Grundwasserschutzzonen der Quellen der Einwohnergemeinde Wahlen sowie des Pumpwerks Birshalden der Einwohnergemeinde Laufen befinden sich derzeit in Überarbeitung. Die zukünftigen Schutzzonengrenzen nach derzeitigem Planungsstand sind im Zonenplan eingetragen. Der Begriff "Quellschutzzone", der im Kanton Solothurn in der Vergangenheit gebräuchlich war und in einigen Planwerken noch vorkommt, wird heute vom Begriff "Grundwasserschutzzone" abgelöst.

4.3 Zonenreglement Landschaft

4.3.1 Formale Aspekte

Grundlage / Struktur

Das Zonenreglement Landschaft basiert auf dem Musterzonenreglement Landschaft (MZRL) des Kantons (Entwurf vom 30. Januar 2007). Es wird (in Analogie zum Zonenplan) zwischen Nutzungszonen und Schutzzonen/Schutzobjekte unterschieden. Dazu kommen (nebst der Einleitung und den Schlussbestimmungen) die allgemeinen Bestimmungen. Die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften für die Naturschutzzonen und Amphibienschutzzonen sind im Anhang verbindlich festgelegt. Dazu kommt (in Analogie zum Zonenplan) eine orientierende Beilage, in welcher die orientierenden Einträge des Zonenplans kurz erläutert werden.

4.3.2 Inhaltliche Erläuterungen

Einleitung (Kap. 1)

Im Kapitel Einleitung werden der Zweck, die Ziele, die Bestandteile und der Geltungsbereich der Zonenvorschriften Landschaft definiert.

Nutzungszonen (Kap. 2)

In diesem Kapitel werden für die vorkommende Nutzungszone (Landwirtschaftszone) sowie Spezialzonen die zonenspezifischen Vorschriften definiert. Auf die Ausscheidung von Intensiv-Landwirtschaftszonen wurde verzichtet, da kein Bedarf vorhanden ist. Zusätzlich ist kein eigener Artikel über das Waldareal eingefügt, es wird auf die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton verwiesen.

Schutzzonen und Schutzobjekte (Kap. 3)

In diesem Kapitel werden für sämtliche vorkommenden Schutzzonen und Schutzobjekte (Uferschutzzone, Naturschutzzone und Naturschutzeinzelobjekte, Amphibienschutzzone, Landschaftsschutzzone, Aussichtspunkte, archäologische Schutzzone, erhaltenswerte Obstgärten) die zonenspezifischen Ziele und Schutzvorschriften definiert.

Für die Uferschutzzone (USZ) wurden mit dem ARP, mit dem AUE und dem Zentrum Ebenrain besprochene Vorschriften formuliert, die der Schutzfunktion des Ufers gerecht werden. Die Bewirtschaftung der Uferschutzzone ausserhalb der eigentlichen Ufervegetation muss nach wie vor möglich sein, weil die Flächen andernfalls nicht als Vertragsflächen angemeldet werden können. Mit RRB Nr. 844 vom 26. Mai 2015 hat der Regierungsrat dies ausdrücklich bestätigt. Falls dies nicht möglich ist, werden mit der Gesamtmelioration nicht die erforderlichen Flächen mit ÖQV-Qualität geschaffen, welche die Grundlage für eine finanzielle Förderung durch den Bund bilden.

Die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften für die im Zonenplan ausgeschiedenen Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte sind im verbindlichen Anhang A festgelegt. Zusätzlich wird im Artikel auf die kantonalen Naturschutzzonen verwiesen, welche in der orientierenden Beilage aufgelistet werden.

Für die Landschaftsschutzzone wurden die in vielen Gemeinden bewährten Formulierungen übernommen. Auf eine abschliessende Aufzählung, welche Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen, wurde bewusst verzichtet.

Für die Aussichtspunkte und die archäologischen Schutzzonen wurden die in vielen Gemeinden bewährten Formulierungen übernommen.

Für die geologischen Einzelobjekte wurden die in vielen Gemeinden bewährten Formulierungen übernommen.

Für die erhaltenswerten Obstgärten wurden Bestimmungen zu deren Erhalt und Pflege aufgenommen.

Sonstige überlagernde Zonen und Objekte (Kap. 4)

In diesem Kapitel werden für sämtliche vorkommenden überlagernden Zonen und Objekte die zonenspezifischen Vorschriften definiert.

Für die auszudolenden Gewässer wurden Bestimmungen für deren Offenlegung und Revitalisierung aufgenommen. Zudem haben die Uferschutzzonen entlang dieser Gewässer bis zu deren Offenlegung die Funktion einer Freihaltezone.

Für die geplanten Aussiedlungsstandorte wurden Bestimmungen zur Errichtung von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen aufgenommen.

Allgemeine Bestimmungen (Kap. 5)

Für die Formulierungen der allg. Bestimmungen wie Zuständigkeit, Delegation, ergänzende Verordnungen etc. wurden grösstenteils bewährte Formulierungsvorschläge aus bereits genehmigten

Zonenvorschriften Landschaft anderer Gemeinden verwendet. Auf die Artikel Gebäudeverzeichnis, Landschaftsentwicklungskonzept sowie Freizeit und Erholung wurde bewusst verzichtet.

Schlussbestimmungen (Kap. 6)

Es wurden die Formulierungen anderer Gemeinden verwendet.

Anhang A: Naturschutzzonen und Naturschutzeinzelobjekte

Im verbindlichen Anhang wird für jede einzelne im Zonenplan ausgeschiedene Naturschutzzone die Beschreibung, das Schutzziel sowie die spezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen definiert. Als Grundlage dazu diente das überarbeitete Naturinventar Landschaft.

Anhang B: Hecken und Feldgehölze

Im verbindlichen Anhang werden alle im Zonenplan Landschaft aufgenommen Hecken und Feldgehölze charakterisiert und durch Angabe der Parzellennummern lokalisiert. Zudem wird die Zuständigkeit für den Schutz der Objekte festgehalten.

Anhang C: Kommunale Amphibienschutzzonen

Im verbindlichen Anhang wird für jede einzelne im Zonenplan ausgeschiedene Amphibienschutzzone die Beschreibung, das Schutzziel sowie die spezifischen Schutz- und Pflegemassnahmen definiert. Die Aufnahme der Bestimmungen erfolgte unter fachlicher Begleitung des Büros oekoskop.

Beilage: Orientierender Planinhalt

In der orientierenden Beilage werden die im orientierenden Planinhalt des Zonenplans vorkommenden Zonen und Objekte kurz zur Information erläutert.

4.4 Strassennetzplan Landschaft

4.4.1 Formales

Der rechtskräftige Strassennetzplan Siedlung (RRB Nr. 1244 vom 15. August 2006) bleibt bestehen. Der neue Strassennetzplan Landschaft ergänzt jedoch das Erschliessungskonzept im Landschaftsgebiet.

4.4.2 Inhaltliches

Wanderwege

Die Wanderwege gemäss kantonalem Richtplan wurden in den rechtsverbindlichen Inhalt des Strassennetzplans übernommen. Die letzte Aktualisierung erfolgte im August 2018.

Fusswege

Die im Landschaftsgebiet im Rahmen der Gesamtmelioration geschaffenen Fusswegverbindungen wurden in den rechtsverbindlichen Inhalt des Strassennetzplans aufgenommen.

Orientierender Planinhalt mit Bezug zur Gesamtmelioration Wahlen:

Die im Rahmen der Gesamtmelioration Wahlen aufgenommenen befestigten, öffentlichen Landwirtschafts- und Forstwege ausserhalb der Bauzone im Besitz der Einwohnergemeinde, die Hofer-schliessungen sowie die geplanten Aussiedlungsstandorte, werden zur Orientierung im Strassen-

netzplan Landschaft dargestellt.

Orientierender Planinhalt

Zur Orientierung werden die Kantonsstrassen, Erschliessung öffentlicher Einrichtungen, die historischen Verkehrswege mit Substanz und viel Substanz (gemäss dem Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz), die kantonalen Radrouten gemäss KRIP, die nationale Mountainbike-Route „Jura Bike“ und die Reitwege gemäss „Reitwegkonzept Leimental-Birstal-Laufental“ im Strassennetzplan dargestellt.

Betriebs- und Unterhaltsreglement

Der Unterhalt der Wege und die Haftungsfrage werden unabhängig des Strassennetzplans und der Zonenvorschriften Landschaft in einem separaten Betriebs- und Unterhaltsreglement geregelt.

5. Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue verbindliche Dokumente:

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000 (grundeigentumsverbindlich)
- Zonenreglement Landschaft (grundeigentumsverbindlich)
- Strassennetzplan Landschaft, Massstab 1 : 5'000 (behördenverbindlich)

Gleichzeitig werden sämtliche bisherigen, den oben aufgeführten Planungsdokumenten widersprechenden Dokumente aufgehoben.

6. Randbedingungen von Kanton und Bund

6.1 Übergeordnete Vorgaben

Ziele RPG und RBG

Mit den überarbeiteten Planungsinstrumenten werden folgende übergeordnete raumplanerische Ziele RPG und RBG berücksichtigt:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wald und Landschaft
- Schonung der Landschaft
- Zweckmässige Zuordnung der öffentlichen Werke und Anlagen
- Einpassung der Siedlungen, Bauten und Anlagen in die Landschaft
- Freihaltung der Flussufer
- Sachgerechte Standorte für Bauten mit öffentlichen Interessen

Konflikte zu diesen Zielen ergeben sich keine. Weitere Zielsetzungen und Grundsätze des RPG und RBG sind erfüllt.

Ziele kantonalen Richtplan

Die vorgenommenen Änderungen berücksichtigen folgende Objektblätter des kantonalen Richtplans:

L 1.3 Naturgefahren

Siehe Kap. 4.2.13

L 2.1 Landwirtschaftsgebiet

Siehe Kap. 4.2.2 und 4.2.4

L 2.2 Fruchtfolgeflächen

Siehe Kap. 4.2.15

L 3.1 Vorranggebiet Natur

Siehe Kap.4.2.6, Ökologischer Ausgleich und Vernetzung

L 3.2 Vorranggebiet Landschaft
Siehe Kap. 4.2.7

L 4.2 Freizeitanlagen im Nicht-Siedlungsgebiet
Siehe Kap. 4.2.4, Spezialzone Spiel-, Sport- und Freizeit

6.2 Vorgaben ARP

Die spezifischen kantonalen Vorgaben (Brief ARP vom 22. Dezember 2008) für die Gemeinde Wahlen wurden wie folgt berücksichtigt:

Natur und Landschaft
Siehe Kap. 4.2.6

Öffentliche Gewässer / Uferschutzzone
Siehe Kap. 4.2.5

Archäologische Objekte
Siehe Kap. 4.2.10

Fruchtfolgeflächen
Siehe Kap. 4.2.15

Waldareal
Siehe Kap. 4.2.2

Plandaten
Siehe Kap. 4.1

Kantonaler Richtplan
Siehe Kap. 6.1

Ergänzung Strassennetzplan
Siehe Kap. 4.4

Grundwasserschutzzonen
Siehe Kap. 4.2.15

6.3 Planungspendenzen

Mangels bisheriger Zonenvorschriften Landschaft bestehen keine inhaltlichen Pendenzen.

6.4 Vorprüfung beim Kanton

Die vom Kanton eingebrachten Änderungen an den Entwürfen und insbesondere die zwingenden Vorgaben wurden weitgehend berücksichtigt und sind in Kapitel 4 begründet.

6.5 Zweite Vorprüfung beim Kanton

Der Bericht zur zweiten kantonalen Vorprüfung vom 26. Juni 2018 umfasst eine Reihe zwingender Vorgaben, auf die wir in diesem Kapitel näher eingehen möchten:

Naturobjekte:

Der Bericht führt diverse Objekte auf, die in den bisherigen Entwürfen nicht berücksichtigt wurden. Hierzu nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:

- Das Feldgehölz auf Parzelle 100.2 gilt planungsrechtlich als Wald (vgl. Waldkarte im Geobl). Eine zusätzliche Ausscheidung als Naturschutzobjekt macht keinen Sinn.
- Das Feldgehölz auf Parz. 369.1 sieht auf dem Orthofoto eher wie ein Einzelbaum aus. Er steht mitten auf dem Feld. Im Inventar ist das Objekt nicht erfasst. Die Gemeinde verzichtet daher auf die verbindliche Ausscheidung.
- Das Weiherinventar von pro natura hat keinerlei verbindlichen Charakter. Das Objektblatt des Weiherinventars enthält keine Hinweise auf schützenswerte Arten. Die lokale Bedeutung des Objektes wird gar in Frage gestellt. Im Naturinventar ist das Objekt überhaupt nicht erfasst. Auf die Festlegung als Naturschutzzone wird verzichtet.
- Die Hecke/Baumreihe auf Parzelle 100.1 ist ebenfalls nicht im Naturinventar. Sie ist dementsprechend aus ökologischer Sicht nicht einmal bemerkenswert. Eine Verpflichtung zur Ausscheidung als Schutzobjekt ist nicht erkennbar. Gegen eine Ausscheidung spricht, dass die Baumreihe zukünftig mitten in Parzelle 100.1 liegt und die Bewirtschaftung einschränken wird.
- Einzelbaum bei Remisen. Es handelt sich um eine verbindliche Ausgleichsmassnahme. Die Aufnahme des Objektes erscheint sinnvoll. Andernfalls gerät schnell in Vergessenheit, dass der Baum als Ausgleichsmassnahme gesetzt werden musste.

Uferschutzzone:

Dort, wo die Uferschutzzonen eine konstante Breite aufweisen, sind sie bereits vermasst. Bei einer mit der Parzellengrenze übereinstimmenden Zonengrenze ist dies obendrein nicht erforderlich.

Artikel 6 ZRL:

Für die Spezialzone liegt eine Abbau- und Betriebsbewilligung vor. Die Festsetzungen im Zonenplan und Zonenreglement sind in diesem Fall ohne Relevanz. Im ersten Vorprüfungsbericht war die Vorgabe nicht enthalten. Da keine gesetzliche Grundlage genannt wird, ist nicht nachzuvollziehen, warum die Vorgabe zwingend ist.

Artikel 7 Absatz 3:

Die Aussage, dass der Absatz nicht genehmigungsfähig ist, erscheint sehr fragwürdig. In jüngerer

Zeit sind Uferschutzzonen mit sehr ähnlichen Absätzen bewilligt worden. Im Vorprüfungsbericht einer Landschaftsplanung aus dem Jahr 2017 findet sich sogar die Empfehlung, einen nahezu identisch lautenden Satz in die Schutzvorschriften für die Uferschutzzone aufzunehmen. Wir verweisen zudem auf die Ausführungen in Kapitel 4.3.2.

Artikel 16, geplante Aussiedlungsstandorte:

Als Begründung für die Forderung wird auf den Vernehmlassungsentwurf zur Anpassung des KRIP 2018 verwiesen. In diesem sind die Wildtierkorridore eingezeichnet. Bei einer genauen Betrachtung des geplanten Aussiedlungsstandorts fällt auf, dass dieser in ca. 300 m Entfernung zum Diebach liegt. Zudem steigt das Land vom Diebach-Niveau um ca. 15 m an. Es ist nicht ersichtlich, wie der gewählte Standort den geplanten Wildtierkorridor negativ beeinflussen soll. Tiere orientieren sich an natürlichen Gegebenheiten (Geländeform, Gehölze, Flussläufe, etc.). In diesem Fall wird die Talsole, in welcher in absehbarer Zeit der offene Diebach fließen wird, durch eine mögliche Aussiedlung "Im unteren Eichhölzli" in keiner Weise beeinflusst.

Anhang A:

In diesem Punkt teilt die Gemeinde die Ansicht des Amts für Raumplanung. Es werden verbindliche Ziele, Schutz- und Pflegemassnahmen formuliert.

Strassennetzplan Landschaft:

Der Plan wird der Vorgabe entsprechend angepasst und der aufgehobene Wanderweg nicht mehr dargestellt.

7. Orientierende Auflage der Planungsentwürfe im Rahmen der Gesamtmelioration

Die Entwürfe der Zonenvorschriften Landschaft und des Strassennetzplans Landschaft wurden der Bevölkerung im Rahmen der Gesamtmelioration bei der öffentlichen Auflage des Generellen Projekts vom 23.08.2010 – 24.09.2010 zur Mitwirkung und bei der öffentlichen Auflage des Neuzuteilungsentwurfs vom 22.04.2013 bis 24.05.2013 zur Orientierung mit aufgelegt.

Die auf die Zonenvorschriften Landschaft bezogenen Eingaben wurden zur Kenntnis genommen und im weiteren Planungsverlauf weitgehend berücksichtigt. Die Eingaber wurden mit Schreiben vom 10. Juni 2014 vom Planungsbüro schriftlich darüber informiert, dass Sie Ihre Eingaben im Rahmen eines ursprünglich geplanten zusätzlichen Informations- und Mitwirkungsverfahrens der Zonenvorschriften Landschaft und des Strassennetzplans Landschaft überprüfen und gegebenenfalls erneut Eingaben einreichen können. Geplant ist nun ein Informationsabend, an dem die Bevölkerung und Interessensgruppen eingeladen werden. Der Termin ist noch nicht bekannt.

8. Information und Mitwirkung

8.1 Ablauf

Das gesetzlich vorgeschriebene Informations- und Mitwirkungsverfahren gemäss §7 RBG wurde im Rahmen der öffentlichen Planaufgabe des Generellen Projekts der Gesamtmelioration wie folgt durchgeführt:

Schalterstunden Gemeindeverwaltung 23. August bis 24. September 2010	Einsicht Dokumente: Möglichkeit zur Einsichtnahme der Unterlagen
Internet www.gemeinde-wahlen.ch 23. August bis 24. September 2010	Einsicht Dokumente: Die Planungsunterlagen konnten während der Vernehmlassungsfrist auf dieser Homepage eingesehen werden.
Bis 24. September 2010	Vernehmlassungsfrist: Eingaben zum Planungsentwurf waren <u>schriftlich</u> bis am 24. September 2015 an den Gemeinderat zu richten.

8.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §2 RBV)

Während der Vernehmlassungsfrist sind insgesamt 2 Eingaben eingegangen. Diese wurden anschliessend von der Vollzugskommission gesichtet und geprüft. Die Details zu den einzelnen Eingaben sind dem separaten Mitwirkungsbericht in der Beilage zu entnehmen.

9. Beschluss- und Auflageverfahren

(Folgt noch)

9.1 Beschlussfassung

Beschluss durch den Gemeinderat am dd.mm.yyyy

Beschluss durch die Gemeindeversammlung am dd.mm.yyyy

9.2 Planauflage

Die öffentliche Planauflage gemäss § 31 RBG fand in der Zeit vom dd.mm.yyyy bis dd.mm.yyyy statt. Vorab publiziert wurde die Planauflage wie folgt:

- Kantonales Amtsblatt Nr. xy vom dd.mm.yyyy
- Infoblatt der Gemeindeverwaltung vom dd.mm.yyyy
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom dd.mm.yyyy

9.3 Einsprachenbehandlung

(noch zu erstellen)

Es wird auf die Einspracheakten verwiesen, die dem Genehmigungsantrag beiliegen.

9.4 Geringfügige Änderung

(noch zu erstellen)

9.5 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat stellt dem Regierungsrat den Antrag, die Planung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter: